

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

**Abdruck der Kayserl. Instruction, nach welcher bey fortwehrender Kayserl.
Commission im Mecklenburgischen Die Administration Der Fürstl.
Mecklenburgischen Domainen- und Cammer-Gefälle geführet werden soll : de
dato Wien den 2. Maji 1735.**

[Wien], [1735]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828812594>

Druck Freier  Zugang



D. 90.

~~M 1056~~



Abdruck der Kaiserl. INSTRUCTION, nach welcher bei fortwährender Kaiserl. COMMISSION im Mecklenburgischen Die ADMINISTRATION Der Fürstl. Mecklenburgischen Domainen- und Cammer - Gefälle geführt werden soll. de dato Wien den 2. Maii 1735.



Die Cammer soll nicht mit
überflüssige Bediente besetzt
werden.

Land-Räthe führen die
Administration unter Di-
rection des Kaysrl. Herren
Commissarii Hochfürstl.
Durchl.

Collegium soll täglich
zusammen kommen.

Königlichen und zusförderst ist das Cam-
mer - Collegium mit genugzahmen/
jedoch auch nicht überflüssigen Perso-
nen zu besetzen/ und führen/ unter der
Direction des Herrn Commissarii, die von Kays-
erl. Majest. nechstens zu verordnende Land-
Räthe die Administration, den Haushalt der
Cammer. Güther und aller daben vorkommen-
den Arbeit/ dergestalt und also/ daß sie zu einer
gewissen Zeit täglich zusammen kommen/ die eins-
lauffende Sachen/ theils selber reisen/ theils Ih-
nen referiren lassen/ darnach solche in Erwe-
gung nehmen/ und nach Maßgebung der von
Kaysrl. Majest. bereits ergangenen und ferner er-
gehenden allgerechtesten Resolutionen, der vor-
handenen respective Umts. Förster. Holz. Schul-
hen. und Bauen. Ordnungen/ der Lager. Bü-
cher. Ambts. Register und Contracten, einen
billigen und Observanz - mäßigen Schluss fas-
sen/

sen/ und darnach das Resultat expediren/ und Resolutiones werden unter
unter des Herrn Commissarii und ihrer eig. Des Herrn Commissarii
Durchl. und vereit zand. Rä-
nen Unterschriftt an gehörige Orte abgehen & unterschreift expedire
lassen; weilen es aber

2.

Zwentens/ nicht thunlich/ auch der Des Herrn Commissarii
Herr Commissarius nicht allmahl im Stande Durchl. können einen ihrer
seyn dürste/ bey denen Deliberationen selber ge- Räthe zur Administration
genwärtig zu seyn/ so erlauben Kayserl. Majest./ mit bestellen.
dass derselbe einen seiner Räthe bey der Admi-
nistration der Executions - Casse mit gebrau-
chen/ und dadurch die expeditiones mit beför-
dern könne/ und da.

3.

Drittens/bishero/ bey der Kayserl. Execu-
tions - Casse, mit lehr guten Nuhen gewisse
Ausleher über einiae Aemchter bestellet gewesen/
und dazu/ der Drost von Lüxow/ und Amts- Der Drost v. Lüxow und
Hauptmann von Warnstädt gebrauchet wor- Amts- Hauptmann v.
den/ durch welche man wichtige Commissiones, V Warnstädt
und welche sich über die capacitat derer Beamb- sollen conservirtt bleiben,
ten erstrecket/ausgerichtet/die Beambten in Ord-
nung gehalten/ die Bau - und Rechnungs- Sachen in richtigen Lauff betrieben/ und die hie und
da vorgehende prægravationes der Unterthanen/
u. ins besondere bei der Landes-Contribution und
dem Neben-modo nicht ungewöhnliche Unters-
schleisse aufs sorgfältigste verhüten lassen; So

A 2

ist

Dieser Befrichtungen.

Ist deren fernere Beybehaltung so wohl nüglich
als nöthig.

Casse Bediente sollen seyn

1. secretaires.

2. Zahlmeister

3. Cassire

4. Registrator,

5. Revisor oder Calculator.

6. Cancellisten

7. Cammer Bote oder

Pedell.

sollen tüchtige arbeitsahme und treue Per-

sonnen seyn.

Die verhandene alte con-

servicet werden.

Doch will Kays. Majestät sie fest

approbiren und confirmi-

ren.

Der alte Modus agendi

der bisherigen Executions-

Casse ist bey zu behalten.

Wie und vor die Räthe

zusammen kommen.

Räthe lassen die Zeit der zu-

sammenkunft den übrigen

Bedienten durch den Pedell

fund machen.

Wie die Räthe alle Sachen

expidieren sollen.

4.
Vierfens/ wird einer oder wohl zwei Se-
cretarii, ein Zahlmeister nebst einem Caſtrer/
ungleichen ein Registrator, ein Revisor oder Cal-
culator, zwei Cancellisten/ und ein Cammer-
Bote oder Pedell unumgänglich nöthig seyn/
Bothe oder Pedell unumgänglich nöthig seyn/
worzu dann tüchtige arbeitsahme und treue Per-
sonnen/ (wann sie nicht schon verhanden/ und
unter voriger Casse - Administration gedienet/)
angenommen/ benennet/ und zu Kays. Ma-
jest. allerhöchsten approbation und confirmati-
on eingereicht werden sollen. Was

5.
Fünftens/ den modum agendi aller dieser
Personnen betrifft/ ist derjenige beyzubehalten/
welcher bei der bisherigen Executions - Casse,
nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten
Domainen - Cammern gehäublich gewesen/
und von Kays. Majest. bereits allerhöchst ge-
billigt worden. Deine zufolge kommen die Rä-
the an einem gewöhnlichen Orte (welchen der
Cammer - Bote oder Pedell sauber und ver-
schlossen halten muß) auf die determinirte/ und
aus dem Directorio, denen übrigen Membris und
Subalternen, durch besagten Pedellen bekandt
zu machende Zeit/zusammen/ und besorgen un-
vermeydlich/ daß/ auf alle eingekommene Sa-
chen

Wen und Memorialien/ von einem Post - Tage
zum andern/ die Resolutiones abgeredet/ verfas-
set/ ausgefertigt und abgesandt werden.

Immassen ein Haupt - Requisitum in Cam-
mer - Sachen ist/ daß nichts zu lange aufgeschoben/
noch auch etwas ohne Resolution gelassen
werde/ als wodurch gar schädliche Folgen/ abs-
sonderlich/ratione der Hebungen und Rechnungs-
Sachen/ entstehen müssen.

Hiernechst haben dieselbe gute Rüffsicht auf
die übrige Subalterne und Cammer - Bediente
zu geben/ damit ein jeder das seine treulich ver-
richte/ und die verfaßte gute Ordnung nicht tur-
biret/ sondern bey behalten werde; Ins beson-
dere aber/ daß die Beambte das injungirte un-
gesäumt ausrichten/ und wann ein/ oder anderer
Platz vacant wird/ ehrliche und geschickte Leute
hin wiederum angenommen und bestelleet wer-
den: Immassen diese/ nicht nur des Haushal-
tens/ sondern auch derer Policey - Sachen erfah-
ren/ und nebst denen Landes Gebräuchen und
Verordnungen/ auch der Rechten so ferne kön-
dig seyn müssen/ daß Sie in prima instantia ^{1. Des Haushaltens und in} Policey Sachen erfahrene.
ein Urthel sprechen/ in Inquisitions- und Crimi-
nal - Sachen/ den Processum Ordnunge - mäßig
instruiren/ und die ihnen zukommende und aus
denen höhern Collegiis auf sie erkundte man-
cherley Commissiones/ mit gutem Success und
gründlich ausrichten können; nicht zu geden-
ken ^{2. und der Rechte so ferne könig seyn/ daß sie in prima instantia auch} ^{3. Aufgetragene Commis-}
^{hones ausrichten können.}

4. In Register und Rechnungssachen erfahren seyn.
5. was für Erfahrung dieselbe in Register
und Rechnungssachen haben müssen/um auch
diese/ in guter Ordnung und Richtigkeit zu haben/
und zu erhalten: Ferner sollen.

Amt der Secretarien be-
fehet darin/ daß Sie

1. Acta in Ordnung hals-
ten.

2. aus den actis referiren.

3. Geld und Korn - Ex-
tracte examiniren.

4. Das resultat in die
Feder fassen.

5. Amts- Register revidi-
ren.

6. Darüber monita ent-
werfen.

7. Dieselbe dem Directo-
rio ad approbandum vor-
tragen.

8. Sie denen Beamten vor-
werfen/ welche sie/dem Directorio, ante termi-
natum justificationis ad approbandum vortragen/
dur vorstellen.

9. Und zur künftigen reme.
10. richtige Abrechnung
von Einnahme und Ausga-
be aus dem Register formi-
gen.

6.

Sechstens die Secretarii von Capacität/und
arbeitsfähig seyn/ und deren Amt hauptsächlich
darinnen bestehen/ daß Sie die Acta unter Hän-
den und in Ordnung haben/ und unter der Di-
rection des Collegii heraus treulich referiren/
die eingehende Geld- und Korn Extracte, secun-
dum Acta wohl examiniren/ und das resultat
jedesmahl prompt in die Feder fassen/ wenn zu-
sammen mit derer Calculus examiniret ist/ gehörig
revidiren/ und die vor kommende Monita ent-
werfen/ welche sie/dem Directorio, ante termi-
natum justificationis ad approbandum vortragen/
solche in termino denen Rechnungs- führenden
Beamten vorhalton/ und denenselben aus dem
Collegio zur Beobachtung oder Remedur bey-
dem folgenden Register zustellen/ die richtige
Abrechnung von Einnahme/ Ausgabe und blie-
benden Ueberüchusse/aus dem Register formiren/
und solche zu erforderlicher Controlle, unter ihrer
Hand dem Zahlmeister heraus geben/ damit die-
ser darnach mit den Beamten und Rechnungs-
Führern liquidiren/ und die general - Quitung
ertheilen möge/ welche jene denen Secretariis re-
produciren/ und darauf/ die gewöhnliche Qui-
tung über die Register, ex Collegio empfangen/
und

und wie dann ferner die Secretarii alles das jenseitige treulich verrichten müssen/ was von Zeit zu Zeit nöthig/ und ihnen auch sonst aufgetragen ist; Als schicken sie ihre Concepte denen Räthen und Unterzeichnung inzuhören, ihren zur approbation und Unterzeichnung verschlossen zu/ von wannen solche

ii. auch sonst alles verrichten/
was Ihnen aufertragen und
nöthig ist.

ii. Ihre Concepte den
Räthen zur approbation
und Unterzeichnung inzuhören,

7.

Stegebendens/ der Registrator empfänget und die Originalia durch die Cancellisten befohlen/ welche revidiret/ und contralsigniret/ auch nach Vollziehung derselben/ versiegelt/ und an gehörige Orte befördert/ darauf die Concepte denen Secretariis, um sie denen Actis hinzufügen/ hinwiederum behändigt werden. Über dieses hat der Registrator ein richtiges Producten-Buch zu halten/ worinnen Er alle eingehende Memorialien, Supplicata und Berichte/ nachdem Er das präsentatum darauf gezeichnet/ von Tage zu Tage/ und nach ihren numeris, fürthlich enträgt/ dabey die Resolutiones, und wann ein jedes abgegangen/ annotiret/ auch sowohl dieses/ als den gewöhnlichen Wochen-Zettels/ worin die præfigirte præjudicial-Termimi, verfattete Fristen, und anberahmte Termimi justificationis verzeichnet seyn/ welche denen Räthen auf die Tafel zugeben/ damit diese daraus beurtheilen mögen/ ob auch allen Decretis gehörig nachgelebet/ und nichts in der Arbeit zurück gelassen/ oder auch die etwanige Versäumniss in Bet-

Amt des Registratoris besiehet darin daß Er

i. Die approbierte Concepte von den Räthen empfänget/ Originalia durch die Cancellisten befohlen/ welche revidiret/ und Contralsigniret/ versiegelt und an gehörige Orte befohrt.

ii. Die Concepte denen Secretariis wieder einkündigt/ um sie ad Acta zu legen.

iii. Ein richtig Producten-Buch hält.

iv. Alle Producta nebst einem gewöhnlichen Wochen-Zettel/ denen Räthen auf der Tafel gibt.

5. Besorge/ daß alles im Collegio ordentlich zugehe/ und remediret werde/ wie dann der Registrator überall zu besorgen hat/ daß es in dem Collegio ordentlich zugehe/ und bey denen Expeditionen keine Confusiones unterlauffen/ die ihm vertraute Siegel und
6. Siegel und Schreib-Materialien verwahre
7. Ruff die Cancellisten und daranf sche/ daß die Cancellisten/ der Re-
den Revisor und übrige Revisor, und überhaupt die übrige Bediente/ ihre
diente sche.
Verrichtungen gebührlich wahrnehmen müssen.

8.

Amt des Zahlmeisters/ das

Er sei
1. Ein Rechnungs - Ver-
ständiger gewissenhafter Ehr-
licher, cautious - mäßiger
Mann.

2. Dohin sehe daß nach einem
auf die Amts Register und
Contracte fundirte Ex-
tracte die Revenuen
richtig einkommen/ die
reservata wahrgenommen
und die restanten quartali-
ter begreichen werden.

3. Soll Er eine accurate
Verzeichniß haben von be-
ständigen Ausgaben und der
Terminen.

Achtens/ das Officium des zu bestellenden
Zahlmeisters und Cassirers anbelangend/ so soll
der erstere ein Rechnungs - verständiger/ ge-
wissenhafter/ ehrlicher/ cautious - mäßiger und
fleißiger Mann seyn/ welcher darüber zu halten
hat/ daß unter Direction der Räthe/ und nach ei-
nem ihm gegebenen/ sowohl auf die Amts - Re-
gister, als Contracte fundirten Extract, von der
Einnahme der Revenuen, in denen gehörigen
Terminen und Verfall . Zeiten/richtig einkom-
men/ die Reservata, nach denen ihm zuzustellen
den und dabey etwa zu communicirenden
monitis, exacte wahrgenommen/ die etwanige
restanten, wenigstens quartaliter dem Collegio
falls nachgesucht werden; Ferner ist/ dem Zahl-
meister/ unter des Herrn Commissarii und der
sämtlichen Räthe Unterschrift/ von denen be-
ständigen Ausgaben/ und derer Terminen/ eine
Verti-

Berzechnis mit der Instruktion zu behändeln
gen/dass Er gegen behördige Quittungen die Zah.
lungen weder verzögern noch avanciren dorffe/
auch keine andere Ausgabe thun solle / es
wären denn darüber gültige Assignationes und
Ordres von dem Herrn Commissario und denen
sämtlichen Räthen ihm zugekommen. Das
mit aber auch dieselben allezeit wissen mögen/
vorinnen der Casse - Borrath bestehet; So hat
der Zahlmeister/ alle Monath/ und quartaliter ei-
nen Extract zu übergeben/welcher/von dem Cas-
sirer, als eine Controlle, mit unterschrieben seyn
muss/ wodurch Er ein richtiges Diarium und
Manual zu führen/ und darauf zu lehen hat/dass
der Cassier unter seiner Direction darans das
jährliche Register zu rechter Zeit versetzen müs-
se/ welches sedann dem Collegio exhibiret/ von
dem Calculatore quoad calculum, von einem Se-
cretario hingegen in materialibus nachgesehen/
und darauf von den Räthen öffentlich abge-
nommen/ und also zur Einsendung an Ibro
Kaysertl. Majest. præpariret werden soll. Die
Abnahme der Amts - Zoll - Forst - und Post
Register aber/ soll dem Zahlmeister nicht zu-
gemuthet werden/ sondern ist von denen Secre-
tariis zu beschaffen/ als welches dazu dient/ dass
der Zahlmeister nicht im Stande sey/ in denen
Amts - Registern, als welche die eigentliche
Beylagen bey dem Haupt - Cammer - Register

a. Soll Er die Zahlung wen-
der verödigen noch avanci-
ren.

b. Ohne Abligation
und Ordre von Ibro Hoch-
kayserl. Durch den Kaysertl.
Herrn Commissario und
Räthen auch nichts bezahlen;

c. Zu die Räthe durch
Quartal - Extract von dem
Geld - Borrath geben; dersel-
be aber muss vom Cassirer

d. Als welchen Er für
Versetzung des jährlichen
Registers anhalten muss/
mit unterschrieben seyn.

e. Das Register soll Er dem
Collegio exhibieren.

B

seya/

seyn/ einige Ausgaben zu verstecken/ vleimehr durch die von denen Secretariis gezogene Abrechnungen/ eine beständige Controle, und richtige Beylage zu seinem Haupt- Register erhalten.

Inzwischen ist höchstndthig/ die Be-
s. Es soll auch angezeigt/ welche ambte auch allenfalls sub poena dathin anzuhalt-
Beambten nicht 14. Tage nach Verfleissung eines jeden ten/ das sie thre Quartal- und general- Extracte
Quartales ihre General mit einem Berichte/ 14 Tage nach Verfleissung
und Quartal- Extracte eines jeden Quartal-Termins, (als in welcher
Zeit die præstanda der Unterthanen einkommen
einschicken.

Nachdem auch auf Martini regulariter alle Korn- Gefälle bey denen Räthen einkommen; Also hat der Zahlmeister bey denen Räthen fleißige Anfrage zuthun/ ob - und wele
dergestalt der Korn- Vorrath nach dem Markt Preyse zu versilbern/ und das Geld von denen Beambten zu berechnen sey? Damit aber die Amts Register alljährlich abgenommen und justificiret werden können/ ist darunter diese
Ordnung zu halten/ daß/ (nach dem mit Johannis abgelaufenen Rechnungs- Jahr) die ges-
ringere Register auf Michaelis, die etwas weit-
läufigere aber/ auf Martini, Beynachten/ und Lichtenfest mit allen ihren Beylagen/ der Cassa eingeliefert werden müssen/ um solche in Zetten abzunehmen/ und den Zahlmeister dadurch in den Stand zu setzen/ vor Ablauf des andern Rech- nungs.

10. Soll Er in den Stand gesetzt werden/ daß Er seine Haupt- Register jährlich und vor Ablauf des andern Rechnungs- Jahres versetzen könne

nungs-Jahres/ seine Haupt-Register obbeschriebener massen zu versetzen.

Solte je zuweilen ein grösserer Geld-Borrath sich finden/ als der Zahlmeister die Caution bestellen können/ so wird nöthig seyn/ einen separaten Borraths-Kasten zu haben/ wozu nicht nur der Zahlmeister/ sondern auch einer derer hierzu verordneten Land-Räthen/ differente Schlösser und Schlüssel also in Händen haben/ daß keiner ohne dem andern darzu kommen könne. Und weil auch

¹¹ Bey sich inobenden Geld-Borrath soll sohein besondere Kosten dazu angehaf-
tet werden,

Neuntens es sich bey Administration der Cammer-Güter offtermahlen zuträget/ daß die Aemter/wegen der Gränzen und andrer Gerechtigkeiten angefochten/ oder wohl gar einige von denen Revenüen wollen entzogen werden; So wird nicht nur nüthlich/ besondern höchstnöthig seyn/ einen ehrlichen/ und mit er ¹² ein ehrlicher geschickter Maun fordernder Geschicklichkeit/ versehnen Cammer-Consulanten zu bestellen/bey welchem die Beamte und andere Cammer-Bediente in vorkommenden und zweifelhaftten Fällen/sich Rathserhohlen/ diesem auch von dem Collegio/ die Processe zur rechtlichen Ausführung aufgetragen werden/ und ist dahn zu verpflichten/ daß er die Jura der Cammer-Güter nach bestem Wissen vertreten/ und solche aufrecht erhalten

Officium des Cammer-
Consulanten das Er sei

¹³ Bey Ihm sollen Beamte sich Rathserhohlen.

¹⁴ Ihm sollen auch vom Collegio die Processe zur Ausführung aufgetragen werden.

¹⁵ Und ist Er zu verpflichten/ daß Er die Jura der Cammer-Güter aufrecht erhalten

B 2

recht

recht zu erhalten/ nach aller Möglichkeit sich be-
streben wolle. Wann endlich

10.

Zehendens/ bei einem wohlreingerichteten Modo procedendi in Collegio, es vornehmlich auf die Handhabung der ausgegangenen nützlichen Verordnungen ankommt; So hat das Caimmer - Collegium, wenigstens alljährlich/ und zu einer Zeit/ da der Unterthan weder mit der Saat/ noch Erndte beschäftigt ist/ jemanden unter sich auszumachen/ welcher in Person nebst einem Protocollisten, auf die Aembter reise/ Dieselbe visitire/ und dabei untersuche/ ob die Gebäude der Amts - Pacht - und Bauren - Höfe/ wie auch die Mühlen/ Schleusen/ Brücken und Dämme/ in gutem Stande/ ob die Holzungen durch Anlegung der Eichel- und Dannen - Lämpe/ auch durch alljährliches Zupflanzen erhalten und verbessert werden?

Ob sowohl Beamte/ als Forst - und Unter - Bediente/ auch Unterthanen/ denen ergänzten Verordnungen nachleben?

Ob die Unterthanen mit übermäßigen Straffen/ Füren/ Diensten/ Gerichts - Sparten, und sonst nicht beschwert werden?

Ob Stege/ Brücken/ Gränz - Steine/ nichtweniger die Feuers - Geräthschaften und den/ Gränzen/ Feuer - Ge - räthschaften/ in Ordnung unterhalten/ und dergleichen/ in guter Ordnung unterhalten/ und zu dem Ende zu Zeite visitirget/ auch die Män - gel

Das Caimmer - Collegium soll
jährlig/ und in einer be-
quemen Zeit einen anma-
gen/ welcher

1 Mit einem Protocollis-
ten auf die Aembter reise.
2 Dieselbe visitire.
3 Deren Zustand/ an Gebäu-
den/ u. dergleichen

4 Auf die Beobachtung der
Verordnungen an die Be-
amte/ Forst - Bediente und
Unterthanen/ auch

5 Ob die Unterthanen dage-
gen beschwert werden.

6 Werner; 7 Stege/ Brück-
en/ Gränzen/ Feuer - Ge-
räthschaften. in Ordnung?

gel gebessert werden? Ob die Beamte richtig
ge Protocolla halten/ und niemanden zur Unge-⁷ Ob die Beamten richtig
bühr/ die Verbrechere aber/nach Besinden/mit Protocolla halten/
Gefängniß/ oder an Gelde bestraffen/ auch die
Brüche und Holz-Wrogen richtig berechnen?
Ob die Rechnungs-Führer alle Ausgaben der Unterthanen/ sie betreffen Cammer-Prästan-⁸ Ob die Rechnung - Bild
da oder die Contribution, in deren Quitungs-Bücher richtig einschreiben/ und diesen die et-⁹ Ob die Amts-Registra-
wan verwilligte Remissiones und Hälften ohne Decourt und zu rechter Zeit angedeyen lassen?^{tur} in guter Verfaßung.
Ob die Amts-Registratur in guter Verfaßung gehalten werde? und was dergleichen nach eines jeden Orts Umständen und Gelegenheit seyn möchte. Darüber/und wie ein jeglicher besunden sey/ soll von dem abgeschickten Rahte/ richtiges Protocoll gehalten/ und nach abgelegter Untersuchung/dein Collegio relation abgestattet werden/ damit solches sodann erndigen könne/was für Verfügungen gegen die eingeschlichene Missbräuche zu machen/ und wie, dieselbige vors künftige bestens zu verhüten/ und abzustellen seyn; und da

iv.

Eilfsten alle diese Vorbeschriebene Arbeit zu nichts anders abzielet/ als daß die Cammers Revenuen richtig einkommen und wohl administret und dispensiret werden/ so hat der Herr Commissarius ihm so mehr auff das Jorgfältig-

B 3

sie

Die Kaiserl. Herren Commissarii Hochfürstl. Durchl.
sollen auch

ste auf alles dieses zu sehen/ da von dieser wichtigen und guten administration das Wohl des ganzen Landes und der Commission abhanget.
zu diesem Ende ist nun Kaiserl. Majest. fernere allerhöchste Willens-Meynungen und Befehl daß

1 Den Etat vor allen Ausgaben formiren und

2 Aus der Casse nichts verabfolgen lassen als was Kaiserl. Majest. zu bezahlen assigniret und

1mo Der Herr Commissarius von allen/ aus der Ihme vertrauten Casse zu kommenden Ausgaben/einen vollkommenen Etat formire/
2do Daraus nichts/ als was nach denen Kaiserl. Verordnungen zu bezahlen assigniret wird/ verabfolgen und aufzuzahlen lasse/ und Falle.

3to Periculum in mora, in kleineren Posten/ wann die zu geordnete Landt-Räthe gleichfalls die Ausgabe ohne Vorschub thun zu lassen/ nötig finden/ mit seiner und belagten Landt-Räthe Unterschrift/ niemahls aber vor sich allein und einseitig/ die Bezahlung zwar verfüge/in Haupt- und grossen Posten/ die über Tausend Thaler gehen/ aber allezeit vorher Kaiserl. Ratification, noch vor der Bezahlung einholse.

4 In Haupt-Posten/die über 1000. Thaler sind/ Kaiserl. Ratification vor der Bezahlung einholen/ within

4to Hat Er alle Jahr ohne Vorschub/ die Casse-Rechnung gehörig schliessen/ und Kaiserl. Majest. übergeben zu lassen. Ubrtgens und

12.

Der bey voriger Casse
gebrauchte modus proce-
dendi soll beybehalten wer-
den:

Zwölftens gebet der Kaiserl. Majest. allergnädigste Intention ohne dem dahin/ daß es mit der/dem Herrn Commissario zu übertragenden Administration, auf demselben Fuß/ wele-

welcher zu zeiten der bisherigen Administration
beobachtet werden/ auch in allen übrigen gehalten
werden solle: damit aber alle dißfalls zu besorgen-
de Collisiones mit denen Justiz - Collegiis
vermieden bleibent möchten/ und sowenig je-
mand so nicht dazu bestellt/ in die Cammer-
Amts - und Cassa - Sache sich einmische/ als
hingegen diese/ mit keinen privat-Streitigkeiten
und processen sich beinängen sollen/ als wo-
durch nur schädliche Verwirrungen veranlaßt/
und die Fürstl. Unterthanen an der richtigen Ab-
tragung Ihrer præstandorum auf mancher-
ley Art verhindert werden können/ so verordnen
Kaysel. Majest. hiermit/ daß die Bestell- und
Beschuldigungen/ der Amts-, Forst-, Post-, Zoll-
Bedienten/ folglich alle Untersuchungen/ so ferne
sie sothaner Bediutten Officium und Conduite
betreffen/ und die Straße nicht infamiret/ der
Cammer/ nach wie verlediglich gelassen werden
solle; wohin den auch ferner gehöret die Schließ-
ung der Contracte, Verlegung/ Ab- und Wieder-
Befüllung der Baur Gehöste/ die remissiones
Aanchlung und Freyläzung der Unterthanen/
Bestellung der Scharfrichter/SchweinSchnei-
der/ Schorstein - Feger/ Ambts Musicanen/
Kessel - Träger/ Amts- Zimmer - und Mauer-
Leute/ weniger nicht die Einrichtung der Bau-
Sachen/regulirung der Einquartirung v. March
Ruhren/bestrafung der Contravenienten, beytret- ter dient.

*Nach der Commission
Casse lediglich zu stehn.*

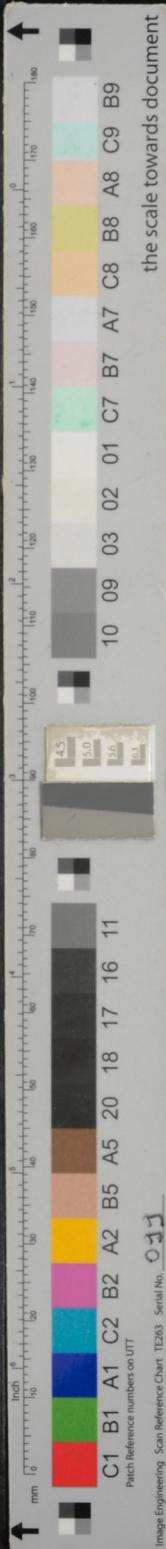
*Die Besetzung der Amts-
Forst - Post - Zoll - Bedienten
und alle Untersuchung/ sofern
der Bedienten soferne sie
Officium betrifft/ und die
Strafe nicht infamiret/
Desgleichen*

*Die Schließung der Con-
tracte Verleg - Ab- und Wiede-
ber - Befüllung der Baur - Ge-
höste/ Die Remissiones Ans-
nehmung/ und Freyläzung der
Unterthanen/ Bestellung der
Scharfrichter/ Schwein-
Schneider/Schorstein - Feger
Musicanen/ Amts - Zim-
mer - Meister/ und Mauer-
Leute/ Einrichtung der Bau-
Sachen/ regulirung der
Einquartirung/ und March-
Ruhren/ Bestrafung der
Contravenienten, etc.
und alles was zur Conser-
vation der Cammer - Gis-
Ruhten/bestrafung der Contravenienten, beytret- ter dient.*

bnung

bung der Gefäßen/ und in Summa alles dasjent-
ge/welches die Conservation der Fürstl. Mecklen-
burg. Cammer, Güter/ und deren gehörige
administration respiciret ; Leglich haben
Käyserl. Majest. das allergnadtgste Vertrauen
zu Ihm dem Herrn Commissario, daß Er/ al-
les dasjentge/ was in dieser Instruktion ver-
ordnet ist/ aufs beste in acht nehmen/ und die/
zu der Cassé Administration verordnete Räthe
und übrige Officianten/ zu genauer Observirung
derselbigen/ anwetzen/ und darüber auf das
aller eyfrigste halten werde. Als wel-
ches Ihme hierdurch nochmahl
außernslichste anbefohlen
wird,

Arnold Heinrich von Glandorff.



the scale towards document

8/ seine Haupt- Register obbes-
ßen zu versetzen.

je zuweilen ein grösserer Geld-
finden/ als der Zahlmeister die
len können/ so wird nützlich seyn/
n Vorraths- Kästen zu haben/
ar der Zahlmeister/ sondern auch
zu verordneten Land- Räthen/
össer und Schlüssel also in Hän-
s seiner ohne dem andern darzu.
Und weil auch

¹¹ Bey sich inhegenden Geld-
Vorrath soll so ein beson-
derer Kasten bald angebrach-
tet werden.

9.

itens es sich bey Administration
Güther offtermahlen zuträget/
r/wegen der Gränzen und ande-
reiten angefochten/ oder wohl gar
nen Revenüen wollen entzogen
wird nicht nur nützlich/ besonder
hn/ einen ehrlichen/ und mit er-
eschicklichkeit/ versehenen Cam-
men zu bestellen/ bey welchem die
andere Cammer- Bediente in
n und zweifelhaften Fällen/sich
n/ diesem auch von dem Collegio/
er rechtlichen Ausführung aufge-
n könnten/ und ist dahin zu ver-
er die Jura der Cammer- Güther
Bissen vertreten/ und solche auf
B 2 rechi

Officium des Cammers
Consulanten das Er sey

¹² ein ehrlicher geschickter
mann

² Bey Ihm sollen Beamte si-
Rahss erholen.

³ Ihm sollen auch vom
Collegio die Processe
zur Ausführung aufgetragen
werden.

⁴ Und ist Er zu verpflichten/
dass Er die Jura der Cam-
mer- Güter aufrecht erhält